

Die Aufnahme von Kriegsflüchtigen aus der Ukraine

LIGA-Fachtag für die landesgeförderten Migrationfachdienste

Patrick Windschügl, LIGA FG Migration & Integration

Mainz, 31.01.2023



Gliederung

- Bestandaufnahme: Aktuelles und Rückschau.
- Schlaglicht: Problemstellungen aus der Praxis.
- Ausblick: „Massenzustromrichtlinie“ und was dann?



Bestandaufnahme: Aktuelles und Rückschau.

- 44.284 ukrainische Geflüchtete in Rheinland-Pfalz (Stand 20.01.23)
- Verdopplung der Aufnahmekapazitäten der Aufnahmeeinrichtungen des Landes
- Zusätzlich hohe Aufnahmezahlen direkt in den Kommunen



Bestandaufnahme: Aktuelles und Rückschau.

Herausforderungen für den Migrationsfachdienst:

- Unvermittelt angestiegener Beratungsdarf
- Spezifische Zielgruppe
- Komplexe rechtliche Rahmenbedingungen



Bestandaufnahme: Aktuelles und Rückschau.

- Einreisebedingungen, Verteilung und Zuweisung
- Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnungen (UkraineAufenthÜV)
- Sozialrechtliche Rahmenbedingungen



Bestandaufnahme: Aktuelles und Rückschau.

- Aktivierung der „Massenzustromrichtlinie“
- §24 Aufenthaltsgesetz
- Rechtskreiswechsel und Übergang in das SGB



Schlaglicht: Problemstellungen aus der Praxis.

Themenkomplex „Drittstaatler“:

- Studierende, andere nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige
- Prüfung der Rückkehrmöglichkeit.

Themenkomplex „Mobilität“:

- Vorrübergehender Schutz und Weiterwanderung
- Aufenthalt und Leistungsbezug bei temporärer Abwesenheit

Ausblick: „Massenzustromrichtlinie“ und was dann?

„Massenzustromrichtlinie“:

- DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/382 DES RATES vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes.
- Mit Inkrafttreten des Beschlusses ist §24 AufenthG für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung kommen; das heißt, dass ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Titelerteilt werden können.



Ausblick: „Massenzustromrichtlinie“ und was dann?

- Vorrübergehender Schutz in der EU
- Verlängerbar auf insgesamt bis zu zwei Jahren bzw. mit erneutem qualifiziertem Mehrheitsbeschluss des Rates auf insgesamt drei Jahre
- Keine weitere Verlängerungsmöglichkeit



Ausblick: „Massenzustromrichtlinie“ und was dann?

Perspektiven und Szenarien:

- Koordiniertes Vorgehen der EU
- Nationale Lösungswege und ihre Risiken
- Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.